

**Statuten  
Judo + Ju-Jitsu Club Sursee****1. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1.1 Unter der Bezeichnung Judo + Ju-Jitsu-Club Sursee (bis 1995 JC Sursee) besteht seit 1975 ein Sportclub nach Art. 60 des ZGB. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Judo- und Ju-Jitsu-Sportes sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 1.2 Der Sitz des Judo- und Ju-Jitsu-Clubs ist Sursee. Der Judo- und Ju-Jitsu Club Sursee ist Mitglied im Schweizerischen Judoverband (SJV) und im Zentralschweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verband (ZSJJJV) und kann auf Beschluss der GV Mitglied von zusätzlichen Verbänden sein.

**2. Mitgliedschaft**

- Art. 2.1 Personen mit einem guten Leumund können Mitglied des Clubs werden. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters vorweisen können, um in den Club aufgenommen zu werden.
- Art. 2.2 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Interessenten ohne Kenntnisse des Judo- oder Ju-Jitsu-Sportes können erst nach Beendigung eines Einführungskurses als Mitglied in den Club aufgenommen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes kann der Vorstand entscheiden. Er ist bevollmächtigt, ein Leumundszeugnis zu verlangen. Zur Begründung einer Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet.
- Art. 2.3 Die Mitglieder anerkennen durch die Aufnahme die Statuten des Clubs sowie die Trainingsordnung und verpflichten sich, den Beschlüssen der Cluborgane nachzukommen.
- Art. 2.4 Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Ein austretendes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Vorstand kann ein Trainingsverbot verhängen und an der nächsten GV Antrag zum Ausschluss vorlegen. Auf dessen Beschluss kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wer
- seinen Pflichten dem Club gegenüber nicht nachkommt
  - absichtlich die Interessen des Clubs verletzt
  - innerhalb und ausserhalb des Clubs unehrenhaft handelt.
- Art. 2.5 Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen. Für Unfälle, die sich während des Trainings ereignen, übernimmt der Club keine Haftung.
- Art. 2.6 Der Club setzt sich zusammen aus:
- Gründungsmitgliedern
  - Aktivmitgliedern
  - Schülern
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
- Alle Mitglieder werden auf einer Adressliste aufgeführt.
- Art. 2.7 Wer sich um die Ziele des Clubs in hervorragender Weise Verdienst erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, erhalten eine Urkunde und sind von jeder Beitragspflicht befreit.
- Art. 2.8 Als Gründungsmitglieder gelten Kirchhofer Roland und Kreienbühl Gari, welche den Club 1975 gegründet haben. Die beiden Mitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder und sind von jeder Beitragspflicht befreit.
- Art. 2.9 Aktivmitglied ist, wer innerhalb des Clubs Judo oder Ju-Jitsu ausübt und das Mindestalter gemäss Art. 2.10 erreicht hat. Sie besuchen die Veranstaltungen und das Training. Im Jahre, in dem ein Mitglied das 16. Altersjahr erreicht, ist es stimm- und wahlberechtigt. Ein Mitglied ist erst mit 18 Jahren in den Vorstand wählbar.
- Art. 2.10 Schüler können vom Club nach Vollendung des 7. Altersjahres aufgenommen werden. Der Übertritt zum Aktivmitglied erfolgt auf das Ende des Jahres, in welchem das 15. Altersjahr zurückgelegt wird. Schüler sind weder stimmberechtigt noch wählbar.
- Art. 2.11 Die von der Generalversammlung festgelegten maximalen Mitgliederbeiträge betragen:
- Aktivmitglieder CHF 300.00
  - Schüler bis zum vollendeten 13. Altersjahr CHF 250.00
  - Passivmitglieder CHF 100.00
- Art. 2.12 Pflichten der Mitglieder:
- Die von der GV festgelegten Beiträge sind pünktlich zu bezahlen.
  - Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder beiziehen.

**3. Organisation**

- Art. 3.1 Der Club setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
- Generalversammlung
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - technische Kommission (Judo und Ju-Jitsu)
  - Rechnungsrevisoren
  - Delegierte
- Art. 3.2 Das Clubjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im 1. Quartal durch persönliche Einladung einberufen.
- Art. 3.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Er ist ebenfalls dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) aller stimmbfähigen Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten verlangen. Die Anträge müssen schriftlich formuliert werden. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, innert 60 Tagen eine Generalversammlung durchzuführen.
- Art. 3.4 Die Geschäfte der Generalversammlung sind grundsätzlich:
- Eröffnung durch den Präsidenten
  - Wahl der Stimmezähler
  - Genehmigung des letzten Protokolls
  - Verlesen des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Verlesen der Jahresberichte der Bereichsleiter
  - Beschlussfassung über Jahresrechnung und Clubvermögen
  - Wahlen
  - Anträge
  - Statutenrevision
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Verschiedenes
- Art. 3.5 Alle Aktivmitglieder können zu Händen der Generalversammlung Anträge unterbreiten. Sie sind jeweils bis 30 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Art. 3.6 Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr. Ausgenommen sind Anträge betreffend einer Statutenrevision. Für diese ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) notwendig. Der Vorsitzende stimmt nicht, hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 3.7 Eine Clubversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- Art. 3.8 Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt und besteht mindestens aus:
- Präsident
  - Bereichsleiter Judo
  - Bereichsleiter Ju-Jitsu
  - Aktuar
  - Kassier
  - Sekretariat
- Art. 3.9 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber, wobei mehrere Chargen auf eine Person vereinigt werden können. Jedes Vorstandsmitglied ist wiederwählbar und von jeder Beitragspflicht befreit.
- Art. 3.10 Der Vorstand vertritt die Interessen des Clubs nach aussen.
- Art. 3.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- Art. 3.12 Für den Club führen die rechtsgültige Unterschrift:
- In finanziellen Angelegenheiten in der Regel der Präsident und der Kassier.
  - Für alle anderen Geschäfte der Präsident und ein Vorstandsmitglied.
  - Einfache Korrespondenzen können nur eine Unterschrift tragen.
  - Durch Beschluss des Vorstandes kann der Kassier ermächtigt werden, mit Einzelunterschrift über das Postcheck- und Bankguthaben zu verfügen.
- Art. 3.13 Der Vorstand kann über das von der Generalversammlung genehmigte Jahresbudget Beschluss fassen.
- Art. 3.14 Die Pflichten des Vorstandes sind:
- Führung des Clubs
  - Führung der Clubrechnung
  - Führen der Mitgliederkontrolle
  - Kontrolle und Unterhalt des Materials

- Führung der Protokolle
  - Beratung und endgültige Festsetzung der Traktandenliste der GV
  - Führung eines Pflichtenheftes
- Art. 3.15 Aus der Reihe der Aktivmitglieder werden an der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Diese prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Art. 3.16 Die Delegierten werden durch den Vorstand gewählt und instruiert. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftsspesen der Delegierten gehen zu Lasten der Clubkasse.
- Art. 3.17 Der technischen Kommission (TK) gehören alle aktiven Trainer und Trainer-Stellvertreter an. Die TK wird von den in den Vorstand gewählten Bereichsleitern geführt.

#### 4. Rechnungswesen

- Art. 4.1 Der Club führt ein Kassabuch sowie eine Vermögensrechnung. Gegenüber Mitgliedern und Dritten haftet nur das Clubvermögen.
- Art. 4.2 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

#### 5. Ethik

- Art. 5.1 Der Club setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Club anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (Anhang 1 bis 2) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- Art. 5.2 Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den Anhängen 1 bis 2 geregelt.

#### 6. Clubtätigkeiten

- Art. 6.1 Versammlungen und Anlässe werden vom Vorstand festgesetzt.
- Art. 6.2 Technische Anlässe (Wettkämpfe und Kurse) werden durch die technische Kommission (TK) im Einverständnis mit dem Vorstand festgelegt und organisiert.
- Art. 6.3 Der Vorstand ist berechtigt, öffentliche Kurse auch unter Nichtmitgliedern durchzuführen.
- Art. 6.4 Ein Antrag auf Auflösung des Clubs muss nach Art. 3.5 schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Über eine Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit (2/3). Ein sich bei der Liquidation ergebender Überschuss ist während 5 Jahren bei der Luzerner Kantonalbank in Sursee zu hinterlegen. Wird während dieser Zeit ein neuer Judo- oder Jiu-Club gegründet, so fällt ihm das Vermögen plus die Zinsen zu. Bei mehreren Interessenten wird das Vermögen aufgeteilt. Nach Verfall der 5 Jahre fällt der Betrag einer wohltätigen Institution in Sursee zu.
- Art. 6.5 Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der GV vom 27. März 1982  
Revidiert und beschlossen an der GV vom 24. März 2001  
Ergänz und beschlossen an der GV vom 18.03.2016

Für den Judo + Ju-Jitsu Club Sursee

Der Präsident  
Marcel Odermatt

TK-Chef  
Simon Stalder

**Anhänge**

Die nachfolgenden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

**Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

1. Gleichbehandlung für alle. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang. Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung. Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung. Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung. Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Drogen. Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports. Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
9. Gegen jegliche Form von Korruption. Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.<sup>1</sup> Gleichbehandlung für alle!

**Anhang 2: Sport rauchfrei**

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).